Der Hauptgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf

Stadt Oelde Herrn Bürgermeister Helmut Predeick Ratsstiege 1

59302 Oelde



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/3 681-05 wel/vO Ansprechpartnerin: Hauptreferentin Anne Wellmann Durchwahl 0211-4587-226

20. Oktober 2008

Beanstandung eines Ausschussbeschlusses hier: Denkmalschutzangelegenheiten Ihr Schreiben vom 08.10.2008

Sehr geehrter Herr Predeick,

vielen Dank für die o.g. Anfrage, zu der wir gerne Stellung nehmen.

Gem. § 54 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GO hat der Bürgermeister einen Ausschussbeschluss zu beanstanden, wenn dieser das geltende Recht verletzt. Der Ausschuss für Planung und Verkehr könnte mit der Ablehnung der Unterschutzstellung gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Denkmalschutzgesetz NW verstoßen haben. Nach dieser Vorschrift sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Wie sich bereits dem Wortlaut der Regelung entnehmen lässt, handelt es sich um eine sog. Muss-Vorschrift. Stellt eine Gemeinde also fest, dass ein Gebäude die Denkmaleigenschaft i.S.d. § 2 DSchG erfüllt, ist sie verpflichtet, dieses Gebäude in die Denkmalliste einzutragen. Ihr steht hinsichtlich der Eintragung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu. Einzige Bedingung für die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste ist deren Denkmaleigenschaft. Wirtschaftliche Gesichtspunkte spielen mithin bei der Eintragung keine Rolle (OVG Münster, Beschluss vom 9.9.1982 – 10B693/82).

libr Milment,

Ist somit die Denkmaleigenschaft der Hofanlage zu bejahen, ist die Gemeinde verpflichtet, diese in die Denkmalliste einzutragen. Insofern handelt es sich um eine gebundene Entscheidung des zuständigen Ausschusses. Da zwischen dem Landschaftsverband, dem Eigentümer und den Ausschussmitgliedern Einigkeit über den Denkmalwert des Anwesens besteht, hätte der Ausschuss für Planung und Verkehr die Eintragung der Hofanlage in die Denkmalliste nicht ablehnen dürfen. Der Beschluss des Ausschusses vom 04.08.2008 war somit rechtswidrig. Er ist von Ihnen gem. § 54 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GO zu beanstanden.

Die Befassung des Petitionsausschusses des Landtages NRW in dieser Sache läßt keine andere Bewertung zu. Bei dem Petitionsausschuss handelt es sich um ein politisches Gremium, das nicht verbindlich über den Denkmalwert und die Eintragung von Gebäuden in die Denkmalliste entscheiden kann. Dementsprechend entfaltet der Beschluss des Petitionsausschusses keinerlei Rechtswirkung.

Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider